

Kriterien für die kumulative Habilitation im Fach Psychologie (Stand: September 2011)

- (1) Die kumulative Habilitation soll 6 – 8 Schriften umfassen.
- (2) Unter diesen Schriften sollen 3 Schriften enthalten sein, die von guten oder sehr guten internationalen englischsprachigen Zeitschriften veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen wurden (Richtwert: die Zeitschrift sollen im SCI oder SSCI erfasst sein und einen für das jeweilige Fach angemessenen Impact Faktor aufweisen. Ausnahmen sind zu begründen). Bei Arbeiten, die sich auf spezifische deutsche oder deutschsprachige psychologische Inhalte beziehen und international nur mit großen Schwierigkeiten publizierbar sind, sind im Einzelfall andere Regelungen möglich.
- (3) Der Kandidat oder die Kandidatin soll bei 2 dieser 3 Arbeiten Erstautor(in) sein. Eine geteilte Erstautorenschaft wird für jeden der Erstautoren anteilig gewichtet (bei 2 Erstautoren eine 1/2 Erstautorenschaft, bei 3 eine 1/3 Erstautorenschaft usw.).
- (4) Über die unter (2) genannten Schriften hinaus sollen mindestens 2 weitere Schriften in begutachteten deutschen oder internationalen Zeitschriften, einschlägigen Lehrbüchern, Enzyklopädie bänden oder anderen für das jeweilige Fach bedeutsamen Publikations-organen (z.B. Conference proceedings) veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein.
- (5) Der Kandidat oder die Kandidatin soll bei 1 dieser 2 Arbeiten Erstautor(in) sein.
- (6) Ein gewichtiger Teil der Schriften soll einem zusammenhängenden Forschungsprogramm entstammen. Die jeweils verfolgten Forschungsfragen sollten sich sinnvoll zueinander in Beziehung setzen lassen.
- (7) Darüber hinaus sollen einzelne Arbeiten anderen Forschungsgebieten zuordenbar sein, so dass die KandidatInnen auch eine gewisse Breite der Qualifikation nachweisen können.
- (8) Bei der Einreichung der kumulativen Habilitation sind in einer zusammenfassenden Schrift die Einzelarbeiten kurz darzustellen. Ihr innerer Bezug ist zu verdeutlichen.
- (9) Die Schriften der kumulativen Habilitation dürfen nicht unmittelbar der Dissertation entstammen.
- (10) In besonders begründeten Fällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.

Bei den vorgeschlagenen Kriterien handelt es sich um Empfehlungen. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass natürlich nach wie vor ein Beschluss des Fachbereichs unter interner und – im Regelfall – externer Begutachtung durch Professorinnen bzw. Professoren entscheidend für das Verfahren ist.